

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 16. Februar 2016

Nr. 09

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

24. Bekanntmachung 2

Bekanntmachung betreffend Einsicht von Bodenrichtwerten für baureifes Land, gewerbliche und industrielle Bauflächen und Ackerland im Bereich Des Rhein-Erft-Kreises

Kreisstadt Bergheim

25. Bekanntmachung 3

Ersatzbestimmung eines neuen Mitgliedes im Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim

Pulheim

26. Bekanntmachung 4-5

Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 12.02.2016 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen

27. Bekanntmachung 6-7

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 11.02.2016 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 Pulheim 1301 sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Fläche am Pletschmühlenweg zwischen der Lärmschutzwand und dem neuen Hegelweg, Gemarkung Pulheim, Flur 13, Flurstücke 1467, 1468, 2583 und Teilfläche aus 2582

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 gem. § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung, zum Stichtag 01.01.2016 die Bodenrichtwerte für baureifes Land, gewerbliche und industrielle Bauflächen und Ackerland im Bereich des Rhein-Erft-Kreises ermittelt und beschlossen.

Das Recht auf Auskunft über die Bodenrichtwerte steht jedermann zu. Auskunft und Einsichtnahme können zu den bekannten Öffnungszeiten bei der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis,
Kreishaus Bergheim, 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1,
Ebene 2, Flur A, Zimmer 4, 6, 8 und 10**

erfolgen. Telefonische Auskünfte unter 02271-83 4731 bis 83 4737.

Die neuen Bodenrichtwerte stehen voraussichtlich ab Mitte März 2016 im Internet unter

www.boris.nrw.de

zur Einsicht bereit.

Bergheim, 12.02.2016


Vaaßen
(Vorsitzende)

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines neuen Mitgliedes im Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim

Herr Bahzad Ali hat sein Mandat im Integrationsrat niedergelegt. Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass nunmehr Frau Nalin Husein, Eichelhäherweg 4, 50126 Bergheim entsprechend der Liste der Wählergruppe „Gemeinsam für Bergheim“ in den Integrationsrat der Kreisstadt Bergheim einrückt.

Die Feststellung der Ersatzbestimmung von Frau Nalin Husein, Eichelhäherweg 4, 50126 Bergheim, wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 39 Abs. 1 KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergheim, den 9. Februar 2016

Pfordt, Bürgermeisterin als Wahlleiterin



Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 12.02.2016 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für die Anlage „Baumweg“ im Abschnitt von „Unterster Weg“ bis einschließlich Friedhofszufahrt

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Die Verkehrsflächen mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim, Flur 8,

Flurstücke 1557, 1559, 1560 und 1561 (teilweise)
und Flurstück 143 (teilweise)

wurden erneuert und verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

I

Die anrechenbaren Breiten der genannten Verkehrsflächen entsprechen den jeweils vorhandenen Ausbaubreiten.

II

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

III

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.02.2016

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 11.02.2016

über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 Pulheim 1301 sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung

Bereich: Fläche am Pletschmühlenweg zwischen der Lärmschutzwand und dem neuen Hegelweg, Gemarkung Pulheim, Flur 13, Flurstücke 1467, 1468, 2583 und Teilfläche aus 2582

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 die Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 108 Pulheim gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine barrierearme Wohnbebauung in einer dichteren Bauweise. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 108 Pulheim 1301 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.12.2015 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 24.02.2016 bis 16.03.2016 einschließlich

während der Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 11.02.2016
In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 16.02.2016
bis 17.03.2016

